

## **Schwimmbad-Gebührensatzung**

**in der Fassung vom 20.03.2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 19. März 2013 folgende Schwimmbad-Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung und Inanspruchnahme des Frei- und Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

### **§ 2 Gebührenerhebung**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer das Frei- und Hallenbad betritt und dessen Einrichtung benutzt.
2. Die Gebührenschuld entsteht und ist fällig mit dem Betreten des Frei- und Hallenbades.

### **§ 3 Badezeit**

Freibad: Keine Beschränkung während der Öffnungszeiten.

Hallenbad: Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 2 Stunden.

### **§ 4 Eintrittsgebühren**

1. Tageskarten zum einmaligen Eintritt

	Freibad	Hallenbad
a) Kinder und Jugendliche (6 bis einschließlich 15 Jahre), Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis	€ 1,80	€ 2,00
b) Schüler ab 16 Jahre, Auszubildende, Studenten, Leistende von Freiwilligem Wehrdienst, Teilnehmer eines Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahres bzw. des Bundesfreiwilligendienstes, Erwachsene mit Gästekarte, Empfänger von Hilfen nach SGB XII oder SGB II	€ 2,50	€ 2,80
c) Erwachsene	€ 3,30	€ 3,50
d) Familienkarte	-	€ 8,00
e) Feierabendkarte für Erwachsene (Ausgabe ab 18:00 Uhr)	€ 2,00	-

2.	Dutzendkarten		
a)	Kinder und Jugendliche (6 bis einschließlich 15 Jahre), Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis	€ 18,00	€ 20,00
b)	Schüler ab 16 Jahre, Auszubildende, Studenten, Leistende von Freiwilligem Wehrdienst, Teilnehmer eines Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahres bzw. des Bundesfreiwilligendienstes, Erwachsene mit Gästekarte, Empfänger von Hilfen nach SGB XII oder SGB II	€ 25,00	€ 28,00
c)	Erwachsene	€ 33,00	€ 35,00
3.	Saisonkarten (nicht übertragbar auf andere Personen)		
a)	Kinder und Jugendliche (6 bis einschließlich 15 Jahre), Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis	€ 35,00	€ 50,00
b)	Schüler ab 16 Jahre, Auszubildende, Studenten, Leistende von Freiwilligem Wehrdienst, Teilnehmer eines Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahres bzw. des Bundesfreiwilligendienstes, Erwachsene mit Gästekarte, Empfänger von Hilfen nach SGB XII oder SGB II	€ 50,00	€ 70,00
c)	Erwachsene	€ 65,00	€ 100,00
d)	Familienkarte	€ 130,00	€ 200,00

4. Für Kinder unter 6 Jahren werden keine Gebühren erhoben.

5. Familienkarten werden nur ausgegeben an Ehepaare/Lebenspartner mit Kind(ern) sowie allein erziehende ledige, verheiratet getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Väter und Mütter, die mit ihren ledigen Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben. Ehepaare/Lebenspartner dessen Kind(er) nicht gebührenpflichtig sind, da sie das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten ebenfalls als Familie.

Als Kinder werden folgende minderjährige Personen anerkannt:

- im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandte Kinder, darunter auch angenommene (adoptierte) Kinder,
- Kinder des Ehegatten/Lebenspartner (Stiefkinder), die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- Pflegekinder, wenn der Antragsteller mit ihnen durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist und er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat. Die Pflegekinder müssen wie eigene Kinder zur Familie gehören; ein Obhuts- und Betreuungsverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht mehr bestehen.

Eine Haushaltsaufnahme liegt nur dann vor, wenn das Kind ständig in der gemeinsamen Familienwohnung des Antragstellers lebt, dort versorgt und betreut wird. Eine nur

tageweise Betreuung während der Woche oder ein wechselweiser Aufenthalt bei der Pflegeperson und bei den Eltern begründet keine Haushaltsaufnahme. Eine bestehende Haushaltszugehörigkeit wird durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung wegen Schul- oder Berufsausbildung oder Studium des Kindes nicht unterbrochen.

Darüber hinaus werden folgende volljährige, unverheiratete Personen bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Kinder berücksichtigt:

- Kinder, die sich in einer Berufsausbildung oder im Studium befinden. Zur Berufsausbildung gehören der Besuch allgemeinbildender Schulen, die betriebliche Ausbildung, eine weiterführende Ausbildung sowie die Ausbildung für einen weiteren Beruf,
- Kinder, die den Freiwilligen Wehrdienst ableisten,
- Kinder, die ein Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr bzw. einen Bundesfreiwilligendienst ableisten,
- Kinder, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten.

Über die Anerkennung weiterer Familienkonstellationen entscheidet die Stadtverwaltung im Einzelfall.

6. Die Eintrittsentgelte für die Benutzung und Inanspruchnahme des Frei- und Hallenbades für Veranstaltungen werden im Einzelfall durch besondere Benutzungsverordnungen geregelt und festgesetzt.
7. Wehrer Schulklassen unter Führung eines Lehrers haben im Rahmen des Schulschwimmens freien Eintritt.
8. Saison- und Familienkarten sind während der jeweiligen Saison und im Vorverkauf bei der Stadtverwaltung bzw. direkt im Schwimmbad erhältlich.
9. Die Saison- und Familienkarten werden nur mit einem aktuellen Lichtbild abgegeben.
10. Der Besucher erhält gegen Zahlung der Eintrittsgebühr eine Eintrittskarte, welche, ausgenommen der Saisonkarte, zum einmaligen Besuch der Wehrer Schwimmbäder berechtigt. Sie ist nur am Tag ihrer Ausgabe gültig. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen und der Kaufpreis nicht erstattet. Der Preis für verlorene, sonst abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Nicht eingelöste Eintritte der Dutzendkarten sind in die nächste Saison übertragbar.

## **§ 5 Sonstige Gebühren**

Verlust eines Garderobenschlüssels	€ 15,00
Nutzung des Bades außerhalb der Öffnungszeiten durch Unternehmen bzw. nicht ortsansässige Vereine und Organisationen zu sportlichen Zwecken	€ 35,00/Stunde

Für ortsansässige Vereine und Organisationen gelten die Allgemeinen Richtlinien zur Förderung der örtlichen gemeinnützigen Vereine und Organisationen auf sportlichem und kulturellem Gebiet der Stadt Wehr in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01. April 2013 in Kraft.